



kompost
& biogas
verband

kompost & biogas verband – Österreich, Franz Josefs Kai 13, 1010 Wien

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abt. VI/4
Stubenring 1
1010 Wien

Österreich

Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 1-8901522
F. 0043 810 9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info
Franz Kirchmeyr

Per E-Mail an : vi-4@bmk.gv.at

Wien, 21. März 2024

Geschäftszahl: 2024-0.137.539

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Wasserstoffförderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Wasserstoffförderungsgesetzes.

Generell sind Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Gase zu begrüßen, da diese für die künftige Energieversorgung Österreichs von großer Bedeutung sind.

Nachfolgend dürfen wir einige Punkte, bei denen aus unserer Sicht noch Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf besteht, mit der Bitte um Berücksichtigung übermitteln:

1. Ad § 6 Abs. 2

Anreizeffekt der Förderung

Gemäß dem geltenden EU-Beihilferecht und § 6 Abs. 2 WFöG ist eine Förderung nur dann zu gewähren, wenn diese einen Anreizeffekt hat. Insofern ist bei der Beurteilung des Anreizeffektes auch zu berücksichtigen, welche anderen Förderungen für das Projekt, welches um Förderung nach dem WFöG ansucht, bereits gewährt und/oder beantragt wurden.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das EU-Beihilferecht und den aktuellen § 6 Abs. 2 WFöG sollte § 6 Abs. 2 wie folgt ergänzt werden:

*„Eine Förderung durch eine fixe Prämie wird nur dann gewährt, wenn sie einen Anreizeffekt nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union hat und nicht gegen andere Vorgaben des unionsrechtlichen Beihilferahmens verstößt. **Daher muss die Abwicklungsstelle insbesondere prüfen, ob dem Förderwerber für die Errichtung und den Betrieb der betreffenden Anlage zur Umwandlung von Strom in erneuerbaren Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs weitere Förderungen gewährt wurden und/oder der Förderwerber weitere Förderungen beantragt hat, insbesondere eine Förderung nach § 62 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 198/2023.**“*

2. Ad § 8 (allgemein)

Vertrag

Eine Förderung wird gemäß § 6 Abs. 1 nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Anlage ausschließlich durch erneuerbare Elektrizität betrieben wird und die Voraussetzungen der Delegierten Verordnungen (EU) 2023/1184 und (EU) 2023/1185 eingehalten werden. Es findet sich jedoch keine Regelung dazu, wie die Einhaltung dieser Voraussetzungen jährlich nachzuweisen ist.

Eine Regelung zur Nachweisführung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen mittels jährlich zu übermittelnden entsprechenden Nachweisen muss vertraglich vorgesehen werden. Dies könnte zusätzlich auch mittels expliziter Nennung in § 7 bei den mit Richtlinien näher zu konkretisierenden Regelungen erreicht werden.

Generell sollte im vorliegenden Gesetz – zusätzlich zur Nachweisführung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen – ergänzt werden, welche Mindestanforderungen der Fördervertrag zu enthalten hat, da aktuell Vorgaben zum Vertrag, zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der Förderwerber etc. gänzlich fehlen. Dabei sollte Anleihe bei bestehenden bzw. in Planung befindlichen Fördersystemen (z.B. EAG-Investitionszuschüsse-Verordnungen Wasserstoff bzw. Gas, andere EAG-Förderungen) und deren Vorgaben genommen werden.

Im Sinne des Ziels, die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs zu erhöhen, muss jedenfalls **eindeutig ausgeschlossen** bleiben, dass durch die vorliegende Förderung auch **klimaneutraler bzw. kohlenstoffreduzierter Wasserstoff** förderbar ist. Unklare Formulierungen bzw. eine Aufweichung des bestehenden Gesetzesentwurfes müssen vermieden werden.

3. Ad § 8 Abs. 1 und 2

Art der Auktion

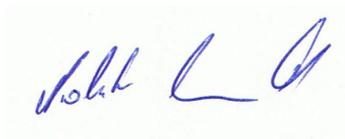
Auktionen können im Rahmen des EU-Innovationsfonds erfolgen, was auch die zu priorisierende Möglichkeit sein und so auch klar aus dem Gesetz hervorgehen sollte.

Daher sollte ein neuer § 8 Abs. 1a eingefügt werden und wie folgt lauten:

„Vordringlich ist die wettbewerbliche Auktion im Rahmen des EU-Innovationsfonds in Anspruch zu nehmen. Nur falls dies nicht erfolgt, kann eine Auktion nach Absatz 3 erfolgen. Die Durchführung einer Auktion sowohl im Rahmen des EU-Innovationsfonds als auch nach Absatz 3 ist nicht zulässig.“

Mit freundlichen Grüßen,

Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich



Norbert Hummel



Bernhard Seidl